



**Ausschuß für Städtebau  
und Wohnungswesen**

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

- Ausschußsekretariat -

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

An die Mitglieder des  
Ausschusses für Städtebau  
und Wohnungswesen

im Hause

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0  
Durchwahl: 2489

Auskunft erteilt: Herr Holler

Geschäftszeichen: II.1.G.1

Düsseldorf,

*19. Oktober 1998*

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die abschließende Beratung der Landesbauordnung erhalten Sie die von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Änderungsanträge.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Harald Holler

F.d.R.

*Monika Brandt*  
Monika Brandt  
(Angestellte)

Anlage



**Änderungsanträge  
der Fraktion der SPD  
und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 12/3738

**Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs.12/3738) wird wie folgt geändert:

1. Die **Überschrift** erhält folgende Fassung:

"Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung"

**Begründung:** Redaktionelle Änderung.

2. In **§ 1 Abs. 2** wird die Nr. 5 wie folgt neu gefasst:

"5. Kräne."

**Begründung:** Das Gerätesicherheitsgesetz und die auf seiner Grundlage erlassene Maschinenverordnung enthalten die Anforderungen für das Inverkehrbringen von Kränen. Da auch die Unfallverhütungsvorschriften auf Kräne angewendet werden, sind darüber hinaus Regelungen in der Bauordnung nicht erforderlich.

3. In **§ 4 Abs. 2 Satz 1** werden die Wörter "Die Errichtung eines Gebäudes" ersetzt durch die Wörter "Ein Gebäude".

**Begründung:** Die Änderung stellt sicher, dass auch die nachträgliche Teilung von Grundstücken, die mit einem Gebäude überbaut sind, durch eine Vereinigungsbaulast möglich wird.

4. **§ 6 Abs. 5 Satz 2** wird wie folgt gefasst:

"Zu öffentlichen Verkehrsflächen beträgt die Tiefe der Abstandfläche

- 0,4 H,

- 0,25 H in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten."

**Begründung:** Die gewünschte verdichtete Bebauung soll gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen auch in Kerngebieten und unabhängig davon zugelassen werden, ob offene oder geschlossene Bauweise herrscht.

5. **§ 6 Abs. 6 Satz 1** wird wie folgt geändert:

Die Wörter "gegenüber Nachbargrenzen" werden gestrichen.

**Begründung:** Das Schmalseitenprivileg soll auch gegenüber anderen Gebäuden auf demselben Grundstück angewendet werden.

6. § 6 Abs. 6 Satz 3 wird gestrichen.

**Begründung:** Absatz 6 Satz 3 ist wegen des neu in Absatz 5 aufgenommenen Satzes 2, der bereits spezielle Abstände gegenüber Verkehrsflächen enthält, überflüssig.

7. § 6 Abs. 11 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

“In den Abstellräumen nach Satz 1 Nr. 1 sind Leitungen und Zähler für Energie und Wasser, Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung bis zu 28 kW und Wärmepumpen entsprechender Leistung zulässig.”

**Begründung:** Klarstellung. Es soll ausgeschlossen werden, dass die genannten Anlagen auch unmittelbar in der Grenzgarage aufgestellt werden.

8. An § 6 Abs. 15 wird folgender Satz 2 angefügt:

“Satz 1 gilt nicht für Gebäude gemäß Absatz 11 Satz 1 Nummer 1.”

**Begründung:** Es soll klargestellt werden, dass die in der offenen Bauweise ausnahmsweise an der Grenze zulässigen Gebäude (v.a. Grenzgaragen) später nicht umgenutzt werden können, ohne Abstandflächen auszulösen.

9. § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Wort “begrünen” werden ein Komma und danach die Wörter “zu bepflanzen” eingefügt.

**Begründung:** In den folgenden Sätzen des § 9 Abs. 1 wird neben der Begrünung auch stets die Bepflanzung erwähnt. Dies soll auch in Satz 1 erfolgen.

10. § 17 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Für jede Nutzungseinheit müssen in jedem Geschoss mit einem Aufenthaltsraum zwei Rettungswege vorhanden sein; diese Rettungswege dürfen innerhalb eines Geschosses über einen gemeinsamen notwendigen Flur führen.”

**Begründung:** Die bisherige Fassung war missverständlich und führte zu überzogenen Brandschutzanforderungen.

11. In § 17 Abs. 3 Satz 3 werden vor dem Wort “Treppenraum” die Wörter “sicher erreichbaren” eingefügt.

**Begründung:** Es wird eine Regelungslücke geschlossen. Bisher wurde nur auf den Sicherheitstrep-  
penraum abgestellt, der zu diesem führende notwendige Flur jedoch außer acht ge-

lassen. Der Gesetzentwurf enthält diesbezüglich nun aber in § 38 Abs. 3 Anforderungen.

12. In § 18 Abs. 1 wird der neu eingefügte Satz 1 gestrichen. Im Satz 2 wird das Wort "sie" wieder durch das Wort "Gebäude" ersetzt.

**Begründung:** Die vorgeschlagene Regelung kann im Hinblick auf das vorrangige Bauplanungsrecht keine Bedeutung erfangen.

13. In § 29 Abs. 3 werden nach dem Wort "Nachbargebäude" die Wörter "und Brandabschnitte" eingefügt.

**Begründung:** Es wird eine Regelungslücke geschlossen. Es soll nicht nur die Brandausbreitung auf Nachbargebäude, sondern auch auf andere Brandabschnitte im Bereich der Außenwand verhindert werden.

14. § 33 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Brandwände müssen durchgehend in allen Geschossen übereinander angeordnet sein".

**Begründung:** Die Formulierung stellt den Regelungsinhalt klar.

15. In § 35 Abs. 3 Nr. 2 werden nach dem Wort "Lichtkuppeln" die Wörter "und Oberlichte" eingefügt.

**Begründung:** Die Erweiterung entspricht praktischen Bedürfnissen. Brandschutzbedenken bestehen gegenüber diesen brennbaren Bauteilen nicht, weil ihre Größe in Wohngebäuden gering ist.

16. § 35 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Dachvorsprünge, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen und Lichtkuppeln sind so anzuordnen und herzustellen, dass ein Brand nicht auf andere Gebäude oder Gebäudeteile übertragen werden kann. Von der Außenfläche von Gebäudeabschlusswänden und von der Mittellinie gemeinsamer Gebäudeabschlusswände (§ 31 Abs. 2) oder Gebäudetrennwände müssen sie mindestens 1,25 m entfernt sein."

**Begründung:** Die Regelung dient dem Schutz des Nachbarn. Daher kann der Abstand von der Linie aus gemessen werden, an der das Nachbargebäude beginnt.

17. In § 37 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Wohnung" durch das Wort "Nutzungseinheit" ersetzt. Hinter dem Wort "zulässig" werden die Wörter "wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann" gestrichen.

**Begründung:** Ein redaktionelles Versehen wird beseitigt. Es wird der bereits im geltenden Recht enthaltene Begriff verwendet. Der Halbsatz kann entfallen, weil er lediglich die bereits in § 17 Abs. 3 enthaltene Forderung nach einem zweiten Rettungsweg wiederholt.

18. In § 44 Abs. 1 wird der neue Satz 2 gestrichen.

**Begründung:** Es handelt sich bei der neuen Anforderung, wonach Armaturen und Sanitäreinrichtungen eine sparsame Wasserentnahme ermöglichen sollen, um eine Sollvorschrift, die hinsichtlich ihrer Wirkung vom Betrieb der angesprochenen Anlagen abhängig ist und aus diesem Grund von den Bauaufsichtsbehörden nicht überwacht werden kann.

19. In § 45 Abs. 3 Satz 2 werden hinter dem Wort "Niederschlagswasser" die Wörter "das nicht einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird" gestrichen.

**Begründung:** Es ist auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht vertretbar, dass gesamte Niederschlagswasser in offenen Gerinnen fortzuleiten.

20. In § 45 Abs. 4 Satz 3 werden hinter dem Wort "Bauaufsichtsbehörde" die Wörter "oder der Gemeinde" eingefügt.

**Begründung:** Es soll auch den Gemeinden, die nicht Bauaufsichtsbehörden sind, die Gelegenheit gegeben werden, sich über die Dichtigkeit der häuslichen Anschlüsse ein Bild zu machen, vor allem wenn sie gemäß Absatz 6 die Sanierung der privaten Anschlussleitungen in Verbindung mit der Sanierung des öffentlichen Kanalsystems durchsetzen möchten.

21. In § 45 erhält Absatz 5 folgende neue Fassung:

"(5) Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 4 bei einer Änderung, spätestens jedoch durchgeführt werden:

a) wenn sich die Abwasserleitung auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befindet,  
- zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dient und vor dem 01.01.1990 errichtet wurde oder

- zur Fortleitung häuslichen Abwassers dient und vor dem 01.01.1965 errichtet wurde,  
bis zum 31.12. 2005,

b) in allen übrigen Fällen bis zum 31.12. 2015."

**Begründung:** Im Rahmen der Novellierung der Landesbauordnung zum 1.1.1996 wurde die Regelung neu eingeführt. Durch die Neufassung wird gesichert, dass in Wasserschutzgebieten mit besonderen Belastungsquellen bereits bis 2005 die notwendigen Untersuchungen stattfinden.

22. In § 45 wird folgender neuer **Absatz 7** eingefügt:

“(7) Die Absätze 4 bis 6 gelten nicht für Abwasserleitungen, die aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften Selbstüberwachungspflichten unterliegen.”

**Begründung:** Kanalnetze für Flächen von mehr als 3 Hektar unterliegen Selbstüberwachungspflichten nach der Selbstüberwachungsverordnung Kanal, die aufgrund des Landeswassergesetzes erlassen wurde. Um Überschneidungen mit dieser Verordnung auszuschließen sollte klargestellt werden, dass die Prüfpflichten nach der Landesbauordnung insoweit nicht eintreten.

23. § 46 Abs. 1 wird um folgende neue Sätze 2 und 3 ergänzt:

“Bestehende Abfallschächte sind spätestens bis zum 31.12.2003 außer Betrieb zu nehmen. Die zu ihrem Befüllen vorgesehenen Öffnungen sind bis zu diesem Zeitpunkt dauerhaft zu verschließen.”

**Begründung:** Abfallschächte sind mit den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und vor allem hinsichtlich des Trennens von Abfällen nicht in Einklang zu bringen. Die Regelung entwickelt das mit der letzten Novellierung der Landesbauordnung eingeführte Verbot der Errichtung neuer Abfallschächte für bestehende Schächte weiter.

24. Der bisherige § 46 Abs. 1 Satz 2 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

“Bis sie stillgelegt werden, gelten für bestehende Abfallschächte die Absätze 2 bis 5.”

**Begründung:** Abfallschächte sind mit den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und vor allem hinsichtlich des Trennens von Abfällen nicht in Einklang zu bringen. Die Regelung entwickelt das mit der letzten Novellierung der Landesbauordnung eingeführte Verbot der Errichtung neuer Abfallschächte für bestehende Schächte weiter.

25. § 49 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

“(5) Für Gebäude mit Wohnungen in den Obergeschossen sollen leicht erreichbare und zugängliche Abstellräume für Kinderwagen und Fahrräder sowie für Rollstühle, Gehwagen und ähnliche Hilfsmittel hergestellt werden.”

**Begründung:** Förderung des behindertengerechten Wohnens.

26. Die **Überschrift des § 54** wird in "Sonderbauten" geändert. In **§ 54 Abs. 1 Satz 1** wird hinter dem Wort "Nutzung" das in Klammern stehende Wort "(Sonderbauten)" eingefügt.

**Begründung:** Auf diese Weise wird eine förmlich richtige Legaldefinition des Begriffs "Sonderbauten" eingeführt.

27. **§ 54 Abs. 2 Nr. 17** wird wie folgt neu gefasst:

"17. Die Qualifikation der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen und Fachbauleiter".

**Begründung:** Berücksichtigung der gleichstellungsgerechten Sprache und Reaktion auf die allgemeine Wiedereinführung des Bauleiters in § 59a.

28. In **§ 54 Abs. 2 Nr. 18** werden vor dem Wort "eines" die Wörter "einer oder" eingefügt.

**Begründung:** Berücksichtigung der gleichstellungsgerechten Sprache.

29. In **§ 54 Abs. 3** wird "§ 68 Abs. 1 Satz 2" ersetzt durch "§ 68 Abs. 1 Satz 3".

**Begründung:** Redaktionelle Änderung.

30. In **§ 55 Abs. 1, 3 und 6** wird der Begriff "Behinderten" ersetzt durch "Menschen mit Behinderungen".

**Begründung:** Anpassung an den mittlerweile üblichen Sprachgebrauch.

31. **§ 58 Abs. 3** wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Brandschutzkonzepte für bauliche Anlagen gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 19 und § 69 Abs. 1 Satz 2 sollen von staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 für die Prüfung des Brandschutzes aufgestellt werden."

**Begründung:** Die Formulierung dient der Klarstellung, dass nur fachlich qualifizierte Personen die Brandschutzkonzepte aufstellen sollen. Das sind in der Regel staatlich anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stellen für die Prüfung des Brandschutzes.



32. § 60 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Bauaufsichtsbehörden sind zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit Personen zu besetzen, die aufgrund eines Hochschulabschlusses der Fachrichtungen Architektur oder Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" führen dürfen und die insbesondere die erforderlichen Kenntnisse des öffentlichen Baurechts, der Bautechnik und der Baugestaltung haben."

**Begründung:** Für die sachgerechte Bearbeitung von Bauvorhaben wird die erforderliche Qualifikation genauer vorgegeben.

33. In § 65 Abs.1 Nr. 9 Buchstabe a) wird hinter das Wort "Transformatoren" ein Bindestrich gesetzt.

**Begründung:** Redaktionelle Änderung.

34. § 67 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Ausführungsbeginn eines Vorhabens nach den Absätzen 1 und 7 mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen und dabei die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder der Fachbauleiter sowie der staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen nach § 85 Abs.2 Satz 1 Nr. 4, die die Nachweise nach Absatz 4 aufstellen oder prüfen und stichprobenhafte Kontrollen nach Satz 7 durchführen, mitzuteilen."

**Begründung:** Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass die gesetzlich geforderten Bescheinigungen, wonach sich staatlich anerkannte Sachverständige durch stichprobenhafte Kontrollen von einer ordnungsgemäßen Bauausführung überzeugt haben müssen, häufig nicht vorhanden sind, weil die Bauherrinnen und Bauherren die Sachverständigen nicht beauftragen. Um dieses Verhalten möglichst auszuschließen, sollen die Bauherrinnen und Bauherren daher die von ihnen beauftragten Sachverständigen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde benennen.

35. § 67 Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Seine Beseitigung darf wegen eines Verstoßes gegen bauplanungsrechtliche Vorschriften, der auf der Nichtigkeit des Bebauungsplanes beruht, nicht verlangt werden, es sei denn, dass eine Beeinträchtigung von Rechten Dritter dies erfordert."

**Begründung:** Es wird klargestellt, dass nicht auch die Bauvorhaben geschützt werden sollen, die auch den Festsetzungen des für nichtig erklärten Bebauungsplanes nicht entsprechen haben.

36. § 68 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

“Im vereinfachten Genehmigungsverfahren prüft die Bauaufsichtsbehörde nur die Vereinbarkeit des Vorhabens mit

1. den Vorschriften der §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuches,
2. den §§ 4, 6, 7, § 9 Abs. 2, §§ 12, 13 und 51; bei Sonderbauten auch mit § 17,
3. den örtlichen Bauvorschriften nach § 86,
4. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, deren Einhaltung nicht in einem anderen Genehmigungs-, Erlaubnis- oder sonstigen Zulassungsverfahren geprüft wird.”

**Begründung:** Die Erkenntnis, wonach bei Sonderbauten Bescheinigungen staatlich anerkannter Brandschutzsachverständiger systembedingt nicht sinnvoll sind, gilt auch für die Sonderbauten, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterfallen. Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass der Brandschutz auch bei den “kleineren” Sonderbauten bauaufsichtlich geprüft wird.

37. § 68 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

“Spätestens bei Baubeginn sind bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen

1. Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz, die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 aufgestellt oder geprüft sein müssen,
2. ein Nachweis über die Standsicherheit, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 geprüft sein muss, und
3. die Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht; dies gilt nicht für Wohngebäude geringer Höhe und Sonderbauten.”

**Begründung:** Es wird klargestellt, dass keine Sachverständigenbescheinigung zum Brandschutz vorgelegt werden muss.

38. In § 68 Abs. 2 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

“Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde die staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind.”

**Begründung:** Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass die gesetzlich geforderten Bescheinigungen, wonach sich staatlich anerkannte Sachverständige durch stichprobenhafte Kontrollen von einer ordnungsgemäßen Bauausführung überzeugt haben müssen, häufig nicht vorhanden sind, weil die Bauherrinnen und Bauherren die Sachverständigen

digen nicht beauftragen. Um dieses Verhalten möglichst auszuschließen, sollen die Bauherinnen und Bauherren daher die von ihnen beauftragten Sachverständigen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde benennen.

39. **§ 68 Abs. 3** des Gesetzentwurfes wird wie folgt gefasst:

“(3) Die Nachweise gemäß Absatz 2 müssen für

1. Wohngebäude geringer Höhe mit bis zu zwei Wohnungen einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen,
2. freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude, auch mit Wohnteil, bis zu zwei Geschossen über der Geländeoberfläche, ausgenommen solche mit Anlagen für Jauche und Flüssigmist und
3. eingeschossige Gebäude mit einer Grundfläche bis 200 m<sup>2</sup>

nicht von staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 aufgestellt oder geprüft werden.”

**Begründung:** Diese Formulierung orientiert sich am geltenden § 68 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauO NW. Die Korrektur beeinträchtigt nicht die mit der beabsichtigten Änderung des § 68 angestrebte Verringerung bauaufsichtlicher Verfahren. Sie stellt aber sicher, dass technisch anspruchsvolle und für die Sicherheit bedeutsame bauliche Anlagen nicht ohne Beteiligung fachlich kompetenter Personen geplant und errichtet werden.

40. In **§ 68 Abs. 4** werden die Wörter “die Nachweise nach Absatz 2” durch die Wörter “bautechnische Nachweise” ersetzt.

**Begründung:** Die bisherige Formulierung ist missverständlich; sie lässt den Schluss zu, dass für die in Absatz 4 genannten unbedeutenden baulichen Anlagen bautechnische Nachweise zwar nicht der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden, aber gleichwohl von staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt oder geprüft sein müssen. Dies ist jedoch nicht beabsichtigt.

41. **§ 68 Abs. 5** wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden Absätze 5 bis 8.

**Begründung:** Die Neuregelung kommt den berechtigten Interessen der Städte und Gemeinden entgegen, die gegenwärtig noch zahlreiche Fachkräfte beschäftigen, um bautechnische Nachweise zu prüfen. Indem er den staatlich anerkannten Sachverständigen im Jahre 1995 in die Bauordnung einführte, hat der Gesetzgeber jedoch zu erkennen gegeben, dass er grundsätzlich die Prüfung bautechnischer Nachweise außerhalb der Bauaufsichtsbehörden ansiedeln wollte. Demgemäß sollte auch nach dem neuen § 68 Abs. 5 eine Prüfung der bautechnischen Nachweise in der Regel nur dann durch die Bauaufsichtsbehörde vorgenommen werden, wenn staatlich anerkannte

Sachverständige hierfür nicht zur Verfügung standen. Dadurch, dass diese Wahlmöglichkeit der Bauherrinnen und Bauherren zeitlich befristet wird, wird die beabsichtigte Verlagerung auf Sachverständige mittelfristig erreicht. Gleichzeitig wird den Bauaufsichtsbehörden Gelegenheit gegeben, sich organisatorisch und personell darauf einzustellen, dass die bautechnischen Nachweise der meisten Bauvorhaben nicht mehr behördlich geprüft werden.

42. In **§ 69 Absatz 1 Satz 2** werden die Wörter "§ 68 Abs. 1 Satz 2" durch die Wörter " § 68 Abs. 1 Satz 3" ersetzt.

**Begründung:** Redaktionelle Änderung.

43. In **§ 72 Abs. 6** wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

"Mit der Vorlage der Bescheinigungen sind der Bauaufsichtsbehörde die staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen nach § 85 Abs.2 Satz 1 Nr. 4 zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind."

Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und erhält folgende Fassung:

"Die Sätze 1 bis 5 gelten ..."

**Begründung:** Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass die gesetzlich geforderten Bescheinigungen, wonach sich staatlich anerkannte Sachverständige durch stichprobenhafte Kontrollen von einer ordnungsgemäßen Bauausführung überzeugt haben müssen, häufig nicht vorhanden sind, weil die Bauherrinnen und Bauherren die Sachverständigen nicht beauftragen. Um dieses Verhalten möglichst auszuschließen, sollen die Bauherrinnen und Bauherren daher die von ihnen beauftragten Sachverständigen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde benennen.

44. **§ 80 Abs. 1 Nr. 2** erhält folgende Fassung:

"2. Die Baudienststelle mindestens mit einer Person, die aufgrund eines Hochschulabschlusses der Fachrichtungen Architektur oder Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung "Ingenieurin" oder "Ingenieur" führen darf und die insbesondere die erforderlichen Kenntnisse des öffentlichen Baurechts, der Bautechnik und der Baugestaltung hat und mit sonstigen geeigneten Fachkräften ausreichend besetzt ist."

**Begründung:** Für die sachgerechte Bearbeitung von Bauvorhaben wird die erforderliche Qualifikation genauer vorgegeben. Die Änderung wird der geänderten Regelung in § 60 Abs. 3 angeglichen.

45. Die Sätze 1 bis 3 des § 81 Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

“Während der Ausführung eines genehmigten Bauvorhabens überprüft die Bauaufsichtsbehörde die Einhaltung der öffentlich - rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten (Bauüberwachung). Die Bauüberwachung kann auf Stichproben beschränkt werden. Sie entfällt, soweit Bescheinigungen staatlich anerkannter Sachverständiger oder sachverständiger Stellen nach § 85 Abs.2 Satz 1 Nr. 4 gemäß § 68 Abs. 2 oder § 72 Abs. 6 vorliegen; in diesem Fall kontrollieren staatlich anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stellen stichprobenhaft, ob das Bauvorhaben entsprechend den Bescheinigungen ausgeführt wird.”

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

**Begründung:** Es wird klargestellt, dass auch bei im vereinfachten Verfahren genehmigten Vorhaben stichprobenhafte Kontrollen durch Sachverständige oder sachverständige Stellen durchgeführt werden müssen, weil insoweit eine (behördliche) Bauüberwachung nicht stattfindet.

46. In § 82 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

“(1) Die Bauzustandsbesichtigung zur Fertigstellung des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen (§ 63) wird von der Bauaufsichtsbehörde durchgeführt. Die Bauzustandsbesichtigung kann auf Stichproben beschränkt werden und entfällt, soweit Bescheinigungen staatlich anerkannter Sachverständiger oder sachverständiger Stellen nach § 85 Abs.2 Satz 1 Nr. 4 gemäß § 72 Abs. 6 vorliegen. Bei Vorhaben, die im vereinfachten Genehmigungsverfahren ( § 68) genehmigt werden, kann die Bauaufsichtsbehörde auf die Bauzustandsbesichtigung verzichten.”

Die bisherigen Absätze 1 bis 7 werden zu den Absätzen 2 bis 8. Im neuen Absatz 5 wird Satz 1 gestrichen.

**Begründung:** Ebenso wie bei der neu geregelten Bauüberwachung wird auch für die Bauzustandsbesichtigung für die Bauaufsichtsbehörden eindeutig geregelt, dass sie bei den im normalen Genehmigungsverfahren behandelten Sonderbauten nicht auf die Bauzustandsbesichtigung verzichten können. Damit wird die Überwachungstätigkeit der Bauaufsichtsbehörden auf die im Sinne der öffentlichen Sicherheit wichtigen Bauvorhaben konzentriert.

47. In § 82 werden im neuen Absatz 4 Satz 1 vor "§ 72 Abs. 6" die Wörter "§ 68 Abs. 2 und" eingefügt.

**Begründung:** Um Missverständnissen vorzubeugen muss klargestellt werden, dass die Bescheinigungspflicht auch für im vereinfachten Verfahren genehmigte Vorhaben gilt.

48. § 88 wird um folgenden neuen Abs.7 ergänzt:

"(7) Bis zum 31.12.2002 kann im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 68) auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn die Bauaufsichtsbehörde die Nachweise nach § 68 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 prüfen. Dies gilt auch für die Anforderungen an den baulichen Brandschutz, soweit hierüber Sachverständigenbescheinigungen vorzulegen sind."

**Begründung:** Die Neuregelung kommt den berechtigten Interessen der Städte und Gemeinden entgegen, die gegenwärtig noch zahlreiche Fachkräfte beschäftigen, um bautechnische Nachweise zu prüfen. Indem er den staatlich anerkannten Sachverständigen im Jahre 1995 in die Bauordnung einführte, hat der Gesetzgeber jedoch zu erkennen gegeben, dass er grundsätzlich die Prüfung bautechnischer Nachweise außerhalb der Bauaufsichtsbehörden ansiedeln wollte. Demgemäss sollte auch nach dem neuen § 68 Abs. 5 eine Prüfung der bautechnischen Nachweise in der Regel nur dann durch die Bauaufsichtsbehörde vorgenommen werden, wenn staatlich anerkannte Sachverständige hierfür nicht zur Verfügung standen. Dadurch, dass diese Wahlmöglichkeit der Bauherrinnen und Bauherrn zeitlich befristet wird, wird die beabsichtigte Verlagerung auf Sachverständige mittelfristig erreicht. Gleichzeitig wird den Bauaufsichtsbehörden Gelegenheit gegeben, sich organisatorisch und personell darauf einzustellen, dass die bautechnischen Nachweise der meisten Bauvorhaben nicht mehr behördlich geprüft werden.

49. § 90 wird um folgenden neuen Absatz 3 ergänzt:

"(3) § 88 Abs. 7 tritt am 01.01.2003 außer Kraft."

Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 90 werden zu den Absätzen 4 und 5.

**Begründung:** Die Neuregelung kommt den berechtigten Interessen der Städte und Gemeinden entgegen, die gegenwärtig noch zahlreiche Fachkräfte beschäftigen, um bautechnische Nachweise zu prüfen. Indem er den staatlich anerkannten Sachverständigen im Jahre 1995 in die Bauordnung einführte, hat der Gesetzgeber jedoch zu erkennen gegeben, dass er grundsätzlich die Prüfung bautechnischer Nachweise außerhalb der Bauaufsichtsbehörden ansiedeln wollte. Demgemäss sollte auch nach dem neuen § 68 Abs. 5 eine Prüfung der bautechnischen Nachweise in der Regel nur dann

durch die Bauaufsichtsbehörde vorgenommen werden, wenn staatlich anerkannte Sachverständige hierfür nicht zur Verfügung standen. Dadurch, dass diese Wahlmöglichkeit der Bauherrinnen und Bauherren zeitlich befristet wird, wird die beabsichtigte Verlagerung auf Sachverständige mittelfristig erreicht. Gleichzeitig wird den Bauaufsichtsbehörden Gelegenheit gegeben, sich organisatorisch und personell darauf einzustellen, dass die bautechnischen Nachweise der meisten Bauvorhaben nicht mehr behördlich geprüft werden.

**50. Artikel III** wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Datum "... " eingefügt und in Absatz 4 werden hinter dem Wort "Datum" die Wörter "sowie neuer Paragraphen-, Absatz- und Nummernfolge" gestrichen.

**Begründung:** Die am Bau Beteiligten, die sich soeben erst an die mit der Landesbauordnung 1995 geänderte Paragraphenfolge gewöhnt haben, sollen nicht durch eine sich wieder ändernde Paragraphenfolge verwirrt werden.